

sichtlich der in Abs. 3 Ziff. 1 beschriebenen Verbrechen setzt sich somit aus den Elementen des Universalitäts- und Schutzprinzips zusammen.

Als entscheidende Rechtsquelle, aus der sich der Inhalt der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergibt, ist Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes (IMT) vom 8. 8. 1945 anzusehen, der auf Grund des Londoner Abkommens zwischen der UdSSR, Großbritannien, den USA und Frankreich vom August 1945 gebildet worden war (vgl. Völkerrecht, Lehrbuch a. a. O., S. 421).

Die strafrechtliche Verfolgung derartiger Verbrechen durch die Organe der DDR erfolgt ausschließlich auf der Grundlage völkerrechtlicher Bestimmungen (Art. 91 der Verfassung u. § 1 Abs. 6 EGStGB) und der Strafgesetze der DDR und setzt nicht ihre Strafbarkeit am Tatort voraus.

11. Entsprechend Ziff. 2 erstreckt sich der Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR weiterhin auf Straftaten, die die Interessen mehrerer Staaten berühren und die Menschenrechte, die Würde und den Wert der menschlichen Person und die Wahrung der Rechte jedes Individuums gefährden. Die erfolgreiche Bekämpfung derartiger Delikte erfordert das Zusammenwirken einer Vielzahl von Staaten. Die zu diesem Zwecke abgeschlossenen multilateralen Verträge beschreiben bestimmte Straftaten in allgemeiner Form und sprechen jedem Unterzeichnerstaat das Recht und die Pflicht zu, die Täter ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit und auf den Tatort strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, soweit nicht ihre Auslieferung geboten und möglich ist. Diesen Vereinbarungen gehört die DDR entweder als Unterzeichnerstaat an, oder sie wurden von ihr als einer der deutschen Nachfolgestaaten ausdrücklich für wieder anwendbar erklärt. Zu den völkerrechtlichen Vereinbarungen, deren Wiederanwendung ausdrücklich erklärt wurde (vgl. hierzu Bekanntmachung über die Wiederanwendung multilateraler Übereinkommen vom 16.4. 1959 — GBl. I S. 505), gehören u. a.

- das Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. 4. 1929 (RGBl. 1933 II S. 913)
- die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung des Mädchen-Handels vom 4. 5. 1910 (RGBl. 1913 S. 31)
- die Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. 9. 1921 (RGBl. 1924 II S. 180)
- das Internationale Opiumabkommen vom 23. 1. 1912 (RGBl. 1921 S. 6)
- das Internationale Opiumabkommen vom 19. 2. 1925 (RGBl. II 1929 S. 407)
- das Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 13. 7. 1931 (RGBl. II 1933 S. 319)
- das Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. 5. 1910 (RGBl. 1911 S. 29)